

Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren



Gebührenreglement

Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines.....	- 3 -
1.1	Gegenstand	- 3 -
1.2	Bemessung.....	- 3 -
1.3	Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner.....	- 4 -
1.4	Erhebung	- 4 -
2	Gebührenbereiche.....	- 5 -
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht	- 5 -
2.2	Einwohner- und Fremdenkontrolle	- 5 -
2.3	Ortspolizeiwesen.....	- 6 -
2.4	Bauwesen	- 7 -
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen	- 7 -
2.4.2	Baukontrolle	- 8 -
2.4.3	Weitere Massnahmen	- 8 -
2.5	Steuerwesen.....	- 9 -
2.6	Weitere Gebühren.....	- 9 -
2.7	Gemeindeliegenschaften	- 9 -
2.8	Verschiedenes	- 10 -
3	Übergangs- und Schlussbestimmungen	- 10 -
	ANHANG I	- 12 -

Gesetzliche Grundlagen

- Diverse in diesem Reglement erwähnte kantonale Erlasse.

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

- Grundsatz
- Art. 1** ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

- Kostendeckung
Verhältnismässigkeit
- Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten
- Art. 3** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemäss Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
- Gebühren nach
Aufwand
- Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeiten, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.
- Pauschalgebühren
- Art. 5** ¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKIP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühren	Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

2 Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.00
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF 30.00

2.2 Einwohner- und Fremdenkontrolle

Schweizer	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)
Ausländer	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
Einbürgerung	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II (reduziert um 50%)
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Kostenfrei
	⁴ Gesuchbehandlung, Befragung etc.	Externe Kosten

2.3 Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 18 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.	Gebühren gemäss Art. 26 ff.
	² Stellungnahme zur a) Erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
	³ Abnahme Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Aufwandgebühr II
Geldspiel, Handel und Gewerbe	Art. 19 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG	Aufwandgebühr II
	² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 20 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 50.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag	CHF 2.00
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 300.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	⁵ Keine Gebühr wird erhoben bei Vereinen mit Sitz in Oberwil bei Büren	
Leumundszeugnis	Art. 21 Leumundszeugnis	CHF 50.00
Fundbüro	Art. 22 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00
Hundetaxe	Art. 23 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 60.00 bis 120.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest.	
	⁴ Ausnahme von der Hundeaxe: a) Gemäss Art. 13 Abs. 3 Hung b) Ausgebildete Schutz-, Such- und Rettungshunde (Vorlage Ausweis)	
Exmission	Art. 24 Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins System eBau	Art. 25 Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren der Gesuchsteller	Aufwandgebühr I
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 26 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 27 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	³ Nichteintretentsentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.00 pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht
	³ Publikation	CHF 50.00 pro Publikationsauftrag
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00 pro Brief
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 50.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	CHF 50.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 50.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	CHF 50.00
	h) Elektrizitätsanschluss	CHF 50.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen Anschluss	CHF 50.00
Beratung und Antragstellung	Art. 29 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II

	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Gemäss Art. 29 Abs. 7 Gebühren- reglement
	⁵ Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 30 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängern der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 32 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

2.4.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. 33 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 50.00
Kontrollen	Art. 34 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 35 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

2.4.3 Weitere Massnahmen

Planung	Art. 36 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussengewöhnliche Bauvorhaben	(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
	Art. 37 Aufwendungen im Rahmen von aussengewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 38 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG ² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 39 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	CHF 10.00 Aufwandgebühr I

2.6 Weitere Gebühren

Datenschutz	Art. 40 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz ² Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04) ³ Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und anderen Datensammlungen	gebührenfrei Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Informationen auf Anfrage	Art. 41 ¹ Zugang zu Informationen gemäss Art. 30 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1) ² Formlose Anfragen gemäss Art. 31 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Archiv	Art. 42 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I

2.7 Gemeindeliegenschaften

Art. 43 ¹ Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Gemeindeliegenschaften durch Dritte kostendeckende Gebühren.	Gemäss Benützungsverordnung mit Gebührentarif
² Als Gemeindeliegenschaften im Sinne dieses Artikels gelten folgende Objekte: - Gemeindehaus - Schul- und Sportanlagen - Werkhof - Feuerwehrmagazin - Zivilschutzanlage	
³ Der Gemeinderat wird zum Erlass der entsprechenden Benützungsverordnungen mit Gebührentarif ermächtigt.	

2.8 Verschiedenes

Schreiberei	Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gesuch Lernfahrtausweis	Art. 45 Kontrolle und Weiterleitung des Gesuchs an die zuständige Amtsstelle.	CHF 5.00
Betreuungsgutscheine	Art. 46 Behandlung Gesuche für Betreuungsgutscheine	CHF 40.00 pro Gesuch
Gebühreninkasso	Art. 47 ¹ 1. Mahnung ² 2. Mahnung ³ Verfügung	gebührenfrei CHF 20.00 Aufwandgebühr II
Verfügungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)	Art. 48 Vorbereitung und Erlass von Verfügungen aller Art	Aufwandgebühr II

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 49 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien, etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
	³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmungen	Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 51 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
	² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Januar 2003 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2025 nahm dieses Reglement an

EINWOHNERGEMEINDE OEBRWIL B. BÜREN

Heinrich Tännler
Präsident

Manuela Kopp
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Leiterin Gemeindeschreiberei hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 26. November 2025 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 16. Oktober 2025 (KW 42) und 23. Oktober 2025 (KW 43) publiziert.

Oberwil bei Büren, 26. November 2025

Manuela Kopp
Leiterin Gemeindeschreiberei

ANHANG I

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Oberwil bei Büren vom 26. November 2025 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF 75.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF 120.00	pro Stunde
3. Fotokopien		
A5 sw	CHF 0.20	pro Seite
A5 farbig	CHF 0.30	pro Seite
A4 sw	CHF 0.40	pro Seite
A4 farbig	CHF 0.50	pro Seite
A3 sw	CHF 0.60	pro Seite
A3 farbig	CHF 0.70	pro Seite
Etiketten	CHF 1.50	pro Seite
Farbiges Papier	CHF 1.50	pro Seite
4. Auto-Spesen	CHF 0.70	pro km
5. Hundetaxe	CHF 100.00	pro Hund

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Oberwil bei Büren an seiner Sitzung vom 17. September 2025 beschlossen.

GEMEINDERAT OEBRWIL B. BÜREN

Heinrich Tännler
Präsident

Manuela Kopp
Sekretärin